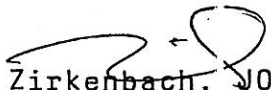


Vorstehende Änderung/Ergänzung der Satzung wurde  
in der Mitgliederversammlung vom 03.12.2001 beschlossen  
und am 30.03.2002 in das Vereinsregister Nr. 511  
eingetragen.

Bad Kissingen, den 30.08.2002  
Amtsgericht - Registergericht

  
Zirkenbach, JOS in

BISHERIGE SATZUNG:

§ 7

DER VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zwei dieser drei Personen müssen immer gemeinsam handeln, wenn der Verein vertreten wird,

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre vom Tag der Wahl an.

ÄNDERUNG DER SATZUNG IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 03.12.01:

§ 7

DER VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zwei dieser drei Personen müssen immer gemeinsam handeln, wenn der Verein vertreten wird.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre vom Tag der Wahl an. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

# Abschrift

URNr. 1369 /2002  
vom 02. August 2002

Amtsgericht Bad Kissingen  
- Vereinsregister -

97688 Bad Kissingen

---

VR 511  
"Förderverein Kissinger Sommer e.V."  
mit dem Sitz in Bad Kissingen

---

Unter Vorlage eines Auszugs aus dem Protokoll über die Mitgliederversammlung des o.g. Vereins vom 03. Dezember 2001 wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet:

1. In o.g. Mitgliederversammlung wurde die Änderung, bzw. Ergänzung von § 7 der Vereinssatzung beschlossen. Der Wortlaut der Satzungsänderung ist den mit dieser Anmeldung eingereichten Unterlagen zu entnehmen.
2. Weiterhin wurden in o.g. Mitgliederversammlung jeweils wiedergewählt:
  - a) Herr Anton S c h i c k  
zum Vorsitzenden des Vereins
  - b) Herr Hans Ulrich F i n g e r  
zum stv. Vorsitzenden des Vereins
  - c) Herr Bernd M ü l l e r  
zum Schatzmeister des Vereins.

Alle Gewählten haben die Wahl jeweils angenommen.

3. Es wird versichert, daß die Wahlen sowie die Beschlußfassung zur Satzungsänderung ordnungsgemäß zustande gekommen sind.
4. Die Kosten dieser Anmeldung und des Vollzugs im Vereinsregister trägt der Verein.
5. Von dieser Urkunde erhalten:
  - der Verein eine einfache Abschrift
  - die Urkundensammlung des Notars eine beglaubigte Abschrift.

Bad Kissingen, den 02. August 2002

07226<sub>WS</sub>

*Notar* *Anton Beck*

URNr. 1369/2002

Ich beglaubige die vor mir vollzogenen Unterschriften  
von:

1. Herrn Bernd M ü l l e r , Steuerberater,  
geboren am 07. November 1932,  
wohnhaft in 97688 Bad Kissingen-Reiterswiesen,  
Julius-Echter-Str. 2,
2. Herrn Anton S c h i c k ,  
geboren am 11. November 1940,  
wohnhaft in 97688 Bad Kissingen, Am Gollheimer 5,

beide mir, Notarvertreter, persönlich bekannt.

Bad Kissingen, den 05. August 2002

  
Notarvertreter



Not. Geb. Reg. Nr. 1369/2002  
Geschäftswert € 3.000,- DM  
Geb. §§ 144 .....  
13,57 ..... 13,-  
.....  
.....  
Zus. Geb. § 58 .....  
Schreibgeb. §§ 136, 152 ..... 1,-  
Sonst. bare Ausl. §§ 137, 152 ..... 3,-  
zus. € 17,- DM  
Ums. St. € 2,72  
Ges. Sa. € 19,72 DM

Notar:

S a t z u n g  
des Fördervereins Kissinger Sommer e.V.

§ 1  
NAME, SITZ

Der Verein führt den Namen

"Förderverein Kissinger Sommer e.V."

und hat seinen Sitz in Bad Kissingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2  
ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch ideelle und materielle Förderung der Kulturarbeit, die in Zusammenhang mit dem Kissinger Sommer steht.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Repräsentanz bei öffentlichen Ereignissen, durch die Gewinnung kulturell Interessierter als Befürworter und Multiplikatoren, durch Meinungsaustausch mit dem Träger und Künstlern des Kissinger Sommers, durch Werbung neuer zahlreicher Mitglieder (Einzelmitglieder und Verbände, Vereine, juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts u.a.) und durch Erschließung weiterer Finanzierungsmittel verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Als Mittel zur Erreichung der vorgenannten Zwecke dienen Mitgliedsbeiträge, Spenden, Beihilfen und sonstige Zuwendungen.

### § 3

#### GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

### § 4

#### MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Natürliche Personen
2. Personenvereinigungen
3. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Geschäftsjahrs. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung im Beitragsrückstand, so kann es aus dem Verein ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5

MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

DER VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zwei dieser drei Personen müssen immer gemeinsam handeln, wenn der Verein vertreten wird.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre vom Tag der Wahl an.

## § 8

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands,
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
4. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung, die jedes Mitglied stellen kann, müssen sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich begründet dem Vorstand eingereicht werden.



§ 9

DIE EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der Saale-Zeitung Bad Kissingen.

§ 10

DIE BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 11

### AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12

AUFLÖSUNG, ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bad Kissingen mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den Kissinger Sommer oder sonstige kulturelle Zwecke im Bereich der Stadt Bad Kissingen im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24.01.1992 errichtet.